

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 10/3759 —

Betr.: Golfplatz im Liethbachtal bei Obernkirchen

Wortlaut der Kleinen Anfrage der Abg. Dr. Lippelt, Fruck (Grüne) vom 22. 1. 1985

Im Landkreis Schaumburg gibt es seit längerer Zeit Auseinandersetzungen um einen Golfplatz, den ein „Golf-Club Schaumburg“ im Liethbachtal bei Obernkirchen bauen will. Diese Anlage würde einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft bedeuten. Der größte Teil des dafür beanspruchten Geländes liegt in einem Landschaftsschutzgebiet.

Einem Antrag der Gemeinde auf Befreiung von der Landschaftsschutzverordnung ist bisher nicht stattgegeben worden. Eine Baugenehmigung wurde nicht erteilt. Dennoch hat der Golf-Club bereits im Herbst 1983 begonnen, Flächen umzubrechen und Golf-rasen einzusäen. Der Landkreis Schaumburg hat daraufhin noch 1983 die Wiederherstellung des früheren Zustandes verfügt und sofortigen Vollzug angeordnet. Der Golf-Club hat hiergegen bei der Bezirksregierung Widerspruch eingelegt. Die Bezirksregierung jedoch hat bis heute keine Entscheidung in dieser Sache getroffen. Es wird gemunkelt, daß hier „von ganz oben“ Einfluß zugunsten des Golf-Clubs ausgeübt wird.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wieso wird in der Antwort auf eine erste Anfrage zum Thema „Eingriffe in Natur und Landschaft durch Golfplätze“ (Drs 10/2705 vom 23. 5. 1984) der Golfplatz im Liethbachtal behandelt, als sei er schon fertig und das Landschaftsschutzgebiet sei aufgehoben („Das Gelände der Golfplätze ... des Golf-Clubs Schaumburg e. V. ... gehörte vor dem Bau teilweise zu einem Landschaftsschutzgebiet“), obwohl der Bau auch heute noch nicht genehmigt und das Landschaftsschutzgebiet nicht gelöscht noch eine Befreiung erteilt worden ist?
2. Hat ein Golfplatz nach Ansicht der Landesregierung ein solches öffentliches Interesse, daß eine Befreiung von der Landschaftsschutzverordnung aus „überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit“ erforderlich ist (§ 53 Nieders. Naturschutzgesetz)?
3. Hat Minister Glup oder Ministerpräsident Albrecht der Bezirksregierung Hannover in der Sache Golfplatz Liethbachtal Anweisungen gegeben
 - a) bzgl. der Aufhebung oder Befreiung von der Landschaftsschutzverordnung.
 - b) bzgl. der Behandlung des Widerspruchs gegen die Verfügung des Landkreises Schaumburg?
4. Soll somit ein Rechtsbruch legalisiert werden?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
— 101.1 — 01425/22 — 145 —

Hannover, den 23. 5. 1985

Zu 1

Aus der in der Anfrage genannten Antwort der Landesregierung vom 8. 5. 1984 (Drs 10/2705) ergibt sich lediglich, daß der Golfplatz des Golf-Clubs Schaumburg e. V. im Liethbachtal teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Bückeberge“ lag und auch heute noch liegt. Die von den Fragestellern vorgenommene weitergehende Deutung trifft nicht zu.

Zu 2

Bei der Entscheidung über die Erteilung einer Befreiung von der Landschaftsschutzverordnung kommt es darauf an, daß die Anlage des Golfplatzes mit dem Schutzzweck des jeweiligen Gebietes vereinbar ist. Das Verhältnis der bisherigen Beschaffenheit einer Fläche zur beabsichtigten Umgestaltung durch den Golfplatz ist dabei besonders zu berücksichtigen. Da Golfplätze naturhafte Anlagen mit dem Charakter von Landschaftsparks sein können, muß deren Anlage nicht gleichzeitig einen schweren Eingriff in Natur und Landschaft bewirken. Bei einer sorgfältigen Standortwahl und Planung eines Golfplatzes sind die Gegebenheiten der Landschaft in vielen Fällen ohne große Veränderungen in die Struktur der Sportanlage einbringbar, in Einzelfällen können sogar extensiv gepflegte Golfwiesen gegenüber bisher intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen eher eine Bereicherung als eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellen. Da nach § 1 NNatSchG auch die Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft für die Erholung Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist und Landschaftsschutzgebiete nach § 26 NNatSchG nicht zuletzt aus Gründen der Erholung eingerichtet werden können, kann im Einzelfall das öffentliche Interesse eine Befreiung von der Landschaftsschutz-Verordnung rechtfertigen.

Zu 3.

Nein.

Zu 4.

Entfällt.

Glup